

## V

*(Bekanntmachungen)*

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Stellungnahme der Kommission betreffend eine Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen**

(2011/C 146/06)

Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens <sup>(1)</sup> der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahme ging kein Antrag auf Überprüfung ein; daher gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahme in Kürze außer Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(2)</sup> veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens <sup>(1)</sup>
Totgebrannter (gesinterter) Magnesit	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 716/2006 des Rates (ABl. L 125 vom 12.5.2006, S. 1)	13.5.2011

<sup>(1)</sup> Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. C 322 vom 27.11.2010, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.